

Merkblatt

Häufige Fragen und Antworten LQB

Änderungen gegenüber der Version vom Dezember 2023 sind gelb markiert

Allgemeine Fragen

Frage Kann ich mich für Massnahmen anmelden, für welche ich bereits Biodiversitätsbeiträge erhalte?

Antwort Ja.
Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind ein freiwilliges Programm, welche leistungsgebundene Beiträge generieren und mit den Biodiversitätsbeiträgen abgeglichen wurden. Für dasselbe Objekt können demnach Biodiversitäts- als auch Landschaftsqualitätsbeiträge bezogen werden.

Frage Wenn ich einen direktzahlungsberechtigten Ganzjahres- und einen Sömmerungsbetrieb bewirtschafte, kann ich mich dann zweimal für die Landschaftsqualitätsbeiträge anmelden?

Antwort Ja.
Die Massnahmen Landschaftsqualität sind betriebsgebunden. Bewirtschaftet ein Landwirt einen Ganzjahres- wie auch einen Sömmerungsbetrieb, kann er sich auch zweimal für die Landschaftsqualitätsbeiträge anmelden.

Frage Kann ich LQ-Massnahmen auf ausserkantonalen Flächen anmelden?

Antwort Ja.
Betriebe, welche im Kanton Luzern beitragsberechtigt sind, können LQ-Massnahmen auch auf ausserkantonalen Flächen anmelden.

Frage Der Bund gibt einen Beitragsplafond pro NST und ha LN vor. Kann ich diese Beitragsbegrenzung auf meinem Betrieb überschreiten?

Antwort Ja.
Diese Beitragsbegrenzung ist an den Projektperimeter gebunden und nicht an den einzelnen Betrieb.

Frage Welche Anforderungen gilt es bei der Umsetzung einer Massnahme zu beachten?

Antwort Für jede Massnahme existiert ein Massnahmenblatt, auf welchem die spezifischen Anforderungen beschrieben werden. Zusätzlich gibt es sogenannte Grundsätze, welche bei allen Massnahmen zu beachten sind. Sowohl die Grundsätze, als auch die spezifischen Anforderungen sind unter www.lawa.lu.ch → Download → Landwirtschaft → Direktzahlungen → Massnahmenblätter LQB zu finden.

Frage	Bei Erfüllung der Einstiegskriterien gibt es einen Grundbeitrag. Beinhaltet der Grundbeitrag den Beitrag für die zu erfüllenden drei Allgemeinen und/oder Landschaftstyp-spezifischen Massnahmen?
Antwort	Nein. Für jede A- und jede L-Massnahme gibt es einen leistungsgebundenen Beitrag. Demnach ist der Beitrag für die zu erfüllenden drei A- und/oder L-Massnahmen nicht im Grundbeitrag enthalten und wird separat abgegolten.
Frage	Die Einstiegskriterien beinhalten, dass neben den Grundanforderungen drei Allgemeine und/oder Landschaftstyp-spezifische Massnahmen angemeldet werden müssen. Wenn ich nur mit einer einmaligen Massnahme im ersten Jahr auf diese drei zusätzlichen A & L Massnahmen komme, muss ich dann im nächsten Jahr wieder eine dritte A & L Massnahme anwählen?
Antwort	Nein. Es müssen nur im ersten Jahr, beginnend ab 2022, mind. drei zusätzliche A&L Massnahmen angemeldet werden.
Frage	Wann melde ich mich für die Massnahmen Landschaftsqualitätsbeiträge an?
Antwort	Die Anmeldung für die Massnahmen Landschaftsqualitätsbeiträge findet für Ganzjahresbetriebe während der Strukturdatenerhebung und für Sömmerungsbetriebe während der Sömmerungsmeldung im aGate statt. Zugriff unter www.agate.ch → Mein Agate → Kantonale Datenerhebung LU → Betrieb LUXY → Landschaftsqualität.
Frage	Warum erscheinen bei der Strukturdatenerhebung resp. Sömmerungsmeldung nicht alle Massnahmen?
Antwort A	Jeder Betriebsstandort ist einem Landschaftstypen zugeordnet. Je nach Landschaftstyp, in welchem sich der Betrieb befindet, gelten die unterschiedlichen Massnahmen.
Antwort B	Manche Massnahmen können nur im Sömmerungsgebiet umgesetzt werden, andere nur auf der Betriebsfläche oder LN eines Ganzjahresbetriebes. Je nach Betriebstyp, stehen unterschiedliche Massnahmen zur Auswahl.
Frage	Gilt die Umsetzung von Massnahmen auf Produktionsstätten?
Antwort	Ja. Produktionsstätten sind dem Hauptbetrieb zugeteilt und werden auf diesem erfasst.
Frage	Ich möchte eine Massnahme mit Gesuch anmelden. Wie gehe ich vor?
Antwort	Bei der Strukturdatenerhebung resp. Sömmerungsmeldung wird die gewünschte Massnahme angewählt. Danach muss bis zum 31. August desselben Jahres, das ausgefüllte Gesuchsformular samt zusätzlichen Unterlagen bei lawa eingehen. Das Gesuchsformular befindet sich unter den Merkblättern/Formularen/Gesuchen auf der Homepage lawa (www.lawa.lu.ch).

Frage Können die LQ-Massnahmen A9b, A10b, L2, L9b und L10c auch auf NHG-Vertragsflächen umgesetzt werden?

Antwort Ja.
Dies ist nach einer vorgängigen naturschutzfachlichen Beurteilung möglich.
Allfällige Kosten für die Beurteilung sind durch den Bewirtschafter zu tragen.

Frage In welchem Landschaftstyp befindet sich mein Betriebsstandort?

Antwort Eine Karte, welche die Landschaftstypen im Kanton Luzern darstellt, findet sich im Geoportal Luzern → Landwirtschaft → Karteninhalt Landwirtschaft → Landschaftstypen.

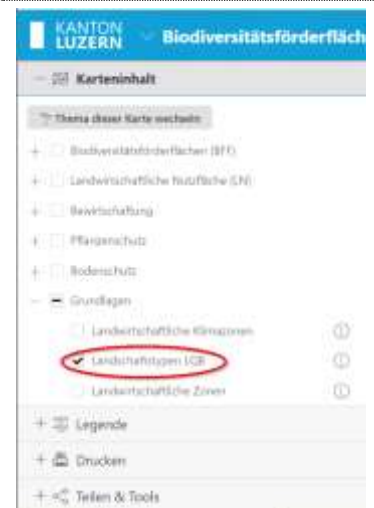
Zugriff auf das Geoportal → Landwirtschaft erfolgt entweder im aGate über den GIS Knopf auf Parzelle oder unter der URL

<http://www.geo.lu.ch/map/landwirtschaft/>

Unter "Suchen" geben Sie die Adresse Ihres Betriebsstandortes an.



Unter "Karteninhalt" wählen Sie "Landschaftstypen LQB" an.



Massnahmen-spezifische Fragen

Frage A1 Bei den Massnahmen A1a und A1b müssen die Wege auf einer Karte 1:25'000, auf der Karte im Geoportal oder auf dem Luftbild im Geoportal ersichtlich sein. Wie erhalte ich Zugriff auf das Geoportal Luzern und wie sehe ich die Wege am besten?

Antwort Zugriff auf das Geoportal → Landwirtschaft erfolgt entweder im aGate über den GIS Knopf auf Parzelle oder unter der URL
<http://www.geo.lu.ch/map/landwirtschaft/>

Klicken Sie unten rechts auf das Quadrat mit dem Hintergrund und dann Karte oder Luftbild.



Wählen Sie den Kartenausschnitt, in welchem sich der zu überprüfende Weg befindet. Wird der Weg mittels Karte im Geoportal gesucht, lässt eine Vergrößerung des Ausschnittes (z.B. 1:2000) oder im Luftbild (z.B. 1:500) den Weg gut sichtbar erscheinen.

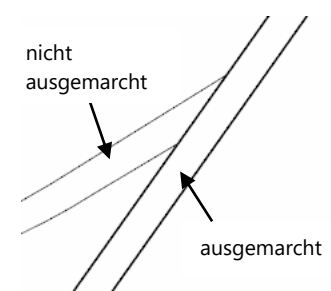
Frage A1 Bei den Massnahmen A1a und A1b dürfen die angemeldeten Wege nicht ausgemacht sein. Wie kann ich dies überprüfen?

Antwort Dies kann im Geoportal überprüft werden. Zugriff auf das Geoportal > Grundbuchplan (Amtl. Vermessung) erfolgt unter der URL
<http://www.geo.lu.ch/map/grundbuchplan/?FOCUS=666132:211580:25000&BASEMAP=L>

Klicken Sie unten rechts auf das Quadrat mit dem Hintergrund und dann Grundbuchplan.



Wählen Sie den Kartenausschnitt, in welchem sich der zu überprüfende Weg befindet. Eine Vergrößerung von 1:500 lässt den Weg gut sichtbar erscheinen. Ein ausgemachter Weg ist mit einer dicken schwarzen Randlinie umgeben, wohingegen ein nicht ausgemachter Weg mit einer dünnen schwarzen Randlinie umgeben ist.



Frage A1 Bei den Massnahmen A1a und A1b können naturnahe Wege angemeldet werden. Können beide Landwirte den Weg in seiner ganzen Länge angeben, wenn der Weg jeweils zur Hälfte auf zwei Betriebsflächen liegt?

Antwort Nein.
Die Anmeldung von Wegen, die sich im Grenzbereich zweier Betriebe befinden, ist untereinander abzusprechen. Liegt der Weg jeweils zur Hälfte auf zwei Betriebsflächen, können beide Landwirte die Hälfte der Weglänge, welcher teilweise auf ihrer Betriebsfläche liegt, angeben.

Frage A2 Bei der Massnahme A2b können Auszäunungen bei Wanderwegen in Weiden angegeben werden. Müssen diese Auszäunungen jährlich neu erstellt werden?

Antwort Ja.
Das Anrechnen von permanenten Auszäunungen ist bei dieser Massnahme nicht gestattet.

Frage A6 Eine Anforderung besagt, dass das Gebäude keine landwirtschaftsfremde Nutzung aufweisen darf. Kann ein Gebäude, welches gepflegt wird, allerdings momentan keine Nutzung erfährt auch angemeldet werden? Und welche Nutzungsarten fallen unter landwirtschaftliche Nutzung?

Antwort Ja.
Ein gepflegtes, den Anforderungen entsprechendes Gebäude, welches momentan keine Nutzung erfährt, kann angemeldet werden. Als landwirtschaftliche Nutzung gilt die Unterbringung von Bienen, die teilzeitliche Unterbringung von Jungvieh, Kleinvieh (z.B. Schafe, Ziegen), die Lagerung von Futter, Stroh oder landwirtschaftlicher Maschinen.

Frage A9 Wird der Abstand zwischen den Einzelbäumen und zu Wald / Hecke vom Stamm oder der Krone her gemessen?

Antwort Der Abstand von 10m zwischen den Einzelbäumen und von 10m zum Wald / zur Hecke werden vom Stamm her gemessen.

Frage A10 Kann ein Weiher, welcher teilweise im Wald liegt auch bei der Landschaftsqualität angemeldet werden?

Antwort Ja.
Wenn die Wasserfläche zu mehr als 50% auf Betriebsfläche (ohne Wald) liegt, kann der Weiher angemeldet werden. Dabei wird die gesamte Wasserfläche plus der Anteil Pufferstreifen, welcher sich auf der LN befindet angemeldet.

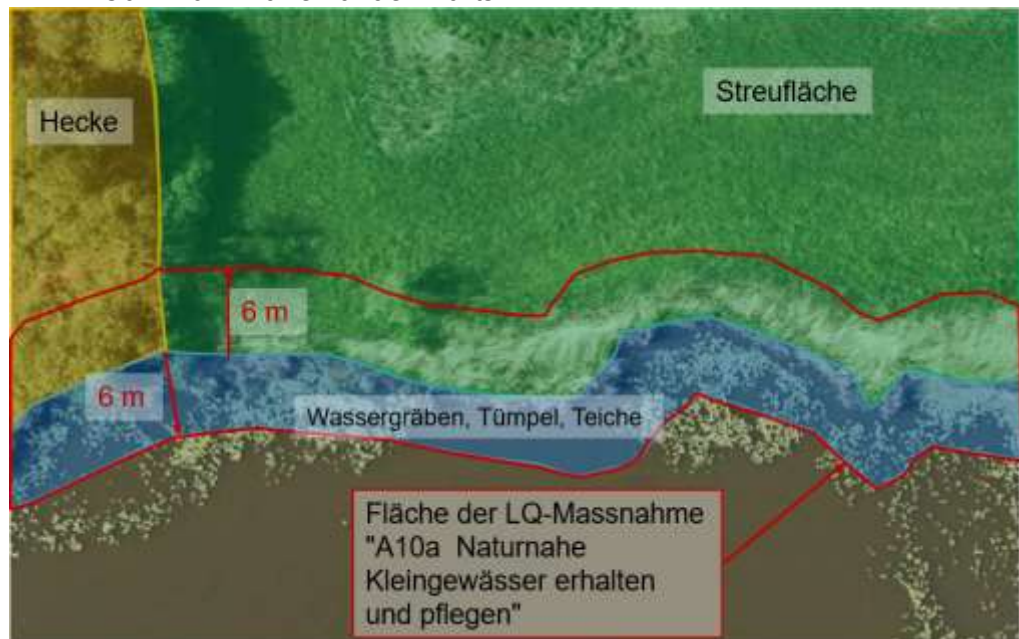
Frage A10 Darf ein Weiher nach der Erstellung wieder zurückgebaut werden?

Antwort Nein.
In der Regel wird ein naturnahes Kleingewässer sehr schnell von schützenswerten Tieren und Pflanzen besiedelt. Diese Kleingewässer dürfen nicht zurückgebaut werden, ausser ein angemessener Ersatz wird vorgängig erstellt (NHG, Art. 18).

Frage A10 Wie kann ein grösserer Weiher zur Pflege angemeldet werden, bei dem nur ein Abschnitt des Ufers auf der eigenen Fläche liegt und gepflegt wird?

Antwort Bei grösseren Weihern ist Folgendes nötig:

- Kultur "904 Wassergräben, Tümpel, Teiche" auf der Parzelle anmelden: ab Uferlinie 6 m zur Weihermitte (blau)
- LQ-Massnahme "A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen" erfassen unter Landschaftsqualität: Fläche (rote Umrandung) = Kultur 904 + 6 m Puffer landeinwärts



Frage L1 Bei der Massnahme 'L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen' darf die am nächsten liegende Grenze der BFF maximal 100 m vom Siedlungsrand resp. vom erschlossenen Bauland entfernt liegen. Wie weiss ich, ob meine BFF diese Anforderung erfüllt?

Antwort Das zugelassene Siedlungsgebiet resp. das erschlossene Bauland ist definiert als Wohnzone, Kern- oder Dorfzone, Zentrumszone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke und Weilerzone. Die Zonen sind im Geoportal Luzern > Kommunale Nutzungsplanung sichtbar. Zugriff auf das Geoportal → Kommunale Nutzungsplanung erfolgt unter der URL <http://www.geo.lu.ch/map/zonenplan/> Hinweis: alle hier nicht explizit erwähnten Zonen (z.B. Sonderbauzone) zählen nicht für diese Massnahme.

Klicken Sie auf der linken Seite auf Legende.



Die daraufhin erscheinende Kartenlegende zeigt unter anderem die Zonenpläne mit der Wohnzone, der Arbeitszone (Arbeitszone III und IV), der Mischzone, der Zone für öffentliche Zwecke, der Kern- oder Dorfzone, der Zentrumszone und der Weilerzone.

Grundnutzung Bauzone		Mischzone	
Wohnzone bis 11m bis 14m bis 17m bis 20m über 20m weitere		bis 11m bis 14m bis 17m über 17m weitere	
Kern- oder Dorfzone bis 11m bis 14m über 14m weitere		Arbeitszone III bis 14m bis 20m über 20m weitere	
Zentrumszone bis 14m bis 20m über 20m weitere		Arbeitszone IV bis 14m bis 20m über 20m weitere	
		Zone für öffentliche Zwecke	
		Weilerzone	

Frage L3 Ich habe in 2 landwirtschaftlichen Zonen die Kultur Übrige Dauerwiese (Code 613). In der einen Zone sind es weniger als 2 ha, in der anderen mehr als 2 ha. Darf ich die Fläche in der Zone mit weniger als 2 ha bei der Erfüllung der Anforderungen miteinbeziehen?

Antwort Nein.
Das Nutzungsregime dieser Massnahme muss in der Zone mit mehr als 2 ha separat erfüllt werden. In der Zone mit weniger als 2 ha muss das Nutzungsregime nicht erfüllt werden.

Frage L7 Werden bei der Massnahme 'L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen', alle Kulturen (ausser BFF) der offenen Ackerfläche einzeln angerechnet? Werden beispielsweise Wintergerste und Sommergerste als zwei Kulturen angerechnet?

Antwort Ja.
Wintergerste und Sommergerste können als zwei Kulturen angerechnet werden. Grundsätzlich gilt, dass jeder Kulturencode (ausser BFF) der offenen Ackerfläche (Flächencodes des Bundes) als eigene Kultur zählt.

Frage L9 Ich möchte meine bei LQB angemeldete Hecke mit Pufferstreifen in eine Hecke mit Krautsaum, jedoch nicht in die Qualitätsstufe II überführen. Darf ich die Hecke mit Pufferstreifen abmelden, ohne die bereits dafür erhaltenen Beiträge zurückzahlen zu müssen?

Antwort Ja.
Eine bei LQB angemeldete Hecke mit Pufferstreifen darf in eine Hecke mit Krautsaum überführt werden ohne Q II erfüllen zu müssen. Dabei werden keine Rückforderungen gemacht. Die betroffene Hecke mit Pufferstreifen bei Massnahme L9a muss allerdings mit Begründung schriftlich abgemeldet werden.

Frage L9 Kann die Massnahme L9d auch angemeldet werden, wenn die Hecke nur zur Hälfte auf meiner Parzelle steht?

Antwort Ja.
Es macht keinen Unterschied ob mir die Hecke ganz oder halb gehört.

Frage L10 Zählen zu den Neupflanzungen von Hochstammobstbäumen auch Nussbäume und Kastanienbäume?

Antwort Ja.
Gemäss Direktzahlungsverordnung zählen auch Nussbäume und Kastanienbäume zu den Hochstammobstbäumen.

Frage L10 Können mit der Massnahme L10c 'Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen' Bäume ersetzt werden, welche bei Q I oder Q II angemeldet sind?

Antwort Ja.
Mit der Massnahme L10c können hingegen keine Bäume ersetzt werden, welche unter der LQ-Massnahme L10a oder L10b 'HSB pflegen' angemeldet sind. Diese müssen auf eigene Kosten ersetzt werden.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Dezember 2024